



ENTSCHEID 60

Frauenfeld,

25. Juni 1997

Märstetten

Baulinienplan Parzelle Nr. 1262 Ottoberg / Genehmigung

Mit Schreiben vom 11. Juni 1997 ersucht der Gemeinderat Märstetten um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass der Plan ordnungsgemäss erlassen wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt ist der Plan nicht angefochten.

Dem informativen Planungsbericht ist unter anderem zu entnehmen, dass der Erlass des Baulinienplans letztlich auf die Unwetter vom 18. und 19. Mai 1994 zurückzuführen ist. Die im Bereich der Parzelle Nr. 1262 zur Verbesserung des Hochwasserschutzes vorgesehene Bachöffnung bedingt auch die Regelung der Gewässerabstände mittels Baulinien. Mit der ausgeschiedenen Baulinie werden danebst auch wichtige Anliegen des wertvollen Ortsbildes erfüllt. Der Baulinienplan wurde in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen erarbeitet. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden keine Vorbehalte angemeldet. Der Plan ist rechtmässig; einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Märstetten am 2.6.1997 beschlossene Baulinienplan Parzelle Nr. 1262 Ottoberg wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Märstetten, 8562 Märstetten, unter Beilage von einem Baulinienplan mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Baulinienplan und Genehmigungsvermerk

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:..... 25. Juni 1997.....

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8500 Frauenfeld, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:.....